

Name, Anschrift des Antragstellers

PLZ, Ort, Datum	
Telefon (auch mobil)	Telefax
E-Mail	Internet

verkehrswesen@bad-toelz.de
Telefax: 08041/504-459 oder -409



Stadt Bad Tölz
Sg. 45 – Verkehrswesen
Am Schloßplatz 1
83646 Bad Tölz

Antrag für die vorübergehende Errichtung einer Haltverbotszone in Bad Tölz

1. Zweck der Haltverbotszone

<input type="checkbox"/> Durchführung eines Umzuges	<input type="checkbox"/> Durchführung von Film/Fernsehaufnahmen
<input type="checkbox"/> Schaffung einer Anfahrtszone für Baustellenbelieferung	<input type="checkbox"/> _____

2. Welche Zeichen möchten Sie aufstellen?

<input type="checkbox"/> Zeichen 283 StVO 	<input type="checkbox"/> Zeichen 286 StVO 
---	---

3. Folgende Angaben a) bis f) werden nun von Ihnen benötigt. Bitte beantworten Sie alle Punkte möglichst genau bzw. ausführlich.

Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote sollten Sie hierbei unter Benennung bzw. Einzeichnung von Festpunkten, z.B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges, Lichtmasten-Nummerierung oder auch Straßeneinmündung verdeutlichen.

a) Ort? (Platz/Straße + Haus-Nr.):	
b) Lage der Haltverbote? (bitte hier die genaue Beschreibung und in Ihre Skizze einzeichnen!):	
c) Ist eine Parkbucht vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Länge der Haltverbotszone? [m]: _____ oder auf <input type="checkbox"/> Gebäudelänge <input type="checkbox"/> Anwesenlänge	
e) Zeitraum?: _____ - _____ und: <input type="checkbox"/> „werktags“ (= Montag – einschließlich Samstag) (am/oder von – bis) oder: <input type="checkbox"/> „werktags, Montag – Freitag“ (= ohne Sa + So)	
f) Uhrzeit? (täglich von – bis)	

4. Skizze

Zur Veranschaulichung Ihrer Angaben a) bis d) und um Missverständnisse zu vermeiden, bitte eine vermaßte Handskizze fertigen und beilegen.

5. Das Beschaffen, Unterhalten und Entfernen der Haltverbotszeichen

- soll der städtische Betriebshof gegen Kostenerstattung vornehmen
- übernehme(n) ich/wir selbst.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Straßenverkehrsbehörde informiert:

- a) Für die Bearbeitung von Anträgen einfacher Art wird eine Bearbeitungszeit von **3 Arbeitstagen** (Montag – Freitag), gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages, benötigt.
- b) In kurzfristigen Fällen besteht die Möglichkeit, während der Parteiverkehrszeiten persönlich im Rathaus vorzusprechen. Bei vollständigen Unterlagen, klarem Sachverhalt und entsprechender Arbeitssituation kann die Genehmigung in aller Regel schneller ausgestellt werden.

c) Bei der Beschilderung angeordneter Haltverbotszonen ist wie folgt zu verfahren:

1. Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens 3 Kalendertage liegen. Die Haltverbotschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrband aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf der Gehbahn zu errichten. Alle Haltverbotschilder müssen den Vorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen. Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem links weisenden bzw. einem rechts weisenden weißen Pfeil darzustellen. Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten.

2. Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich abzusichern, ist während der Einrichtung einer Haltverbotszone z. B. in einer Vornotierungsliste zu notieren:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand – etwa der Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
- Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotschilder aufgestellt werden.

Nach Einrichtung der Haltverbotszone wird empfohlen, stichprobenartige Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Haltverbotsbeschilderung durchzuführen. Um etwa im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine Nachkontrolle erfolgt ist, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.

3. Kann die oben genannte Frist unter Buchstabe c) für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.

d) Die Stadt Bad Tölz weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

e) Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

f) Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.